

Ein kritischer Blick auf die AGB lohnt sich

Wer eine PV-Anlage erwirbt, denkt nicht zuerst an seine Rechten und Pflichten

 Wer eine Photovoltaikanlage erwirbt, für den ist oftmals die Frage nach seinen Rechten und Pflichten zweitrangig. Das kann sich ändern, wenn es Probleme mit der Anlage gibt. Erbringt die Anlage nicht den gewünschten Ertrag oder weist die Montage Fehler auf, so kann es bald eine große Rolle spielen, was zwischen den Parteien vertraglich vereinbart wurde. Nicht selten verweist der Solarteur den Anlagenbetreiber auf die vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in denen die Rechte des Anlagenbetreibers ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Ähnlich kann es dem Solarteur ergehen, dessen Lieferant im Gewährleistungsfall mit Hinweis auf seine AGB mitteilt, dass ein Regress ausgeschlossen ist. Eine kritische Überprüfung der AGB kann sich lohnen, weil die rechtlichen Grenzen für den Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sehr eng sind. Werden diese rechtlichen Grenzen verletzt, so sind die entsprechenden Regelungen in den AGB unwirksam.

Für Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers ist zunächst von Bedeutung, dass es sich bei seiner Vereinbarung mit dem Solarteur über die Lieferung und Montage einer Solaranlage in den Regel um einen Kaufvertrag handelt. Zumindest im Normalfall, wenn die Solarmodule vom Solarteur geliefert und auf einem Dach montiert werden, ohne dass weitere Arbeiten notwendig sind, steht das kaufrechtliche Element aufgrund des hohen Wertes der Module im Vordergrund.

Welche Rechte der Anlagenbetreiber im Falle eines Mangels der Photovoltaikanlage hat, richtet sich zunächst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Das BGB trifft eine wichtige Unterscheidung zwischen Verbrauchern und Unternehmern. Der Verbraucher wird in verschiedenen Gesetzen besonders geschützt. Der Vertragspartner eines Verbrauchers darf diesen gesetzlichen Schutz nicht durch Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterlaufen.

Ob der Käufer einer Photovoltaikanlage im gesetzlichen Sinn als Verbraucher anzusehen ist, ist durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt. Vieles spricht allerdings dafür, § 13 BGB definiert den Verbraucher als jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Die steuerliche Einstufung des Anlagenbetreibers als Gewerbetreibender oder Unternehmer hat keine Bedeutung, da sie an andere Voraussetzungen gebunden ist. Der Bundesgerichts-

hof hat entschieden, dass derjenige, der sein eigenes Vermögen verwaltet und zum Beispiel ein Mietshaus als Geldanlage erwirbt, als Verbraucher gilt, soweit kein planmäßiger Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Auch der Betreiber einer Photovoltaikanlage ist Anleger, der durch die Investition in Solarenergie eine möglichst hohe Rendite erzielen will. Er wird in der Regel kein Büro benötigen, um den Betrieb der Photovoltaikanlage abzuwickeln. Ausnahmsweise kann der Anlagenbetreiber nur dann nicht als Verbraucher gemäß § 13 BGB angesehen werden, wenn es sich um eine juristische Person (zum Beispiel eine GmbH) handelt.

Verbraucher oder Unternehmer?


Die Einstufung des Anlagenbetreibers als Verbraucher hat einschneidende Konsequenzen. Im Kaufrecht gibt es mehrere besondere Schutzregelungen für Käufer, die Verbraucher sind. Zu Gunsten des Verbrauchers gilt zunächst eine Beweislastumkehr. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Montage der Photovoltaikanlage ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei der Montage mangelhaft war. Wichtiger noch ist die Tatsache, dass der Verbraucher durch das Gesetz davor geschützt wird, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den gesetzlichen Gewährleistungsregeln zu seinen Lasten abgewichen wird.

Wird eine neue Photovoltaikanlage verkauft, so darf vom Verjährungszeitraum von zwei Jahren ab Montage der Anlage nicht abgewichen werden. Erst nach Ablauf dieser Frist kann dem Anlagenbetreiber die Verjährung entgegengehalten werden. Auch die gesetzlichen Rechte des Käufers auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt dürfen vom Solarteur nicht berührt werden. Verstößt der Solarteur in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen diese gesetzlichen Vorgaben, so ist die Regelung unwirksam.

Bei der vertraglichen Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss dem Solarteur daher empfohlen werden, die gesetzlichen Grenzen genau einzuhalten. Ganz auf AGB zu verzichten, kann jedoch nicht geraten werden. Zum einen ist es aus Sicht des Solarteurs sinnvoll, seine vertraglichen Leistungen genau zu definieren. So kann beispielsweise festgelegt werden, dass der zukünftige Anlagenbetreiber sich darum kümmern muss, ob eine Baugenehmigung für die Anlage erforderlich ist. Sinnvoll sind AGB auch, um Regelungen außerhalb des Bereichs der Gewährleistung zu treffen

(zum Beispiel Sicherung der Zahlungspflichten des Kunden, Rechtsfolgen bei Ausfall des Vorlieferanten).

Die Einstufung des Solaranlagenkäufers als Verbraucher hat für den Solarteur jedoch nicht nur negative Auswirkungen. Gestärkt werden auch die Rechte des Solarteurs gegenüber seinem Lieferanten. Nach dem Prinzip des Gewährleistungsrechts werden Mängel der Photovoltaikanlage zwischen den jeweiligen Vertragspartnern abgewickelt. Im Falle eines Mangels aufgrund fehlerhafter Module muss sich der Anlagenbetreiber an den Solarteur und dieser an seinen Lieferanten wenden. Ist der Anlagenbetreiber ein Verbraucher, so soll dadurch der Solarteur gegenüber seinem Lieferanten nicht schlechter gestellt werden. So kann der Solarteur zum Beispiel gegenüber seinem Lieferanten die Kosten geltend machen, die bei der Nachbesserung der Solaranlage anfallen (Wege-, Arbeits-, Materialkosten), wenn das vom Lieferanten verkaufte Produkt fehlerhaft war. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Verjährung der Ansprüche des Solarteurs gegen seinen Lieferanten frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Solarteur die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Lieferung an den Solarteur. Der Lieferant des Solarteurs darf in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann von diesen Pflichten abweichen, wenn dem Solarteur ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird.

Kommt es also zum Gewährleistungsfall, so lohnt sich sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für den Solarteur ein kritischer Blick auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihnen vom jeweiligen Vertragspartner vorgelegt wurden. Aufgrund der strengen gesetzlichen Regelungen für den Kauf durch Verbraucher finden sich hier häufig Regelungen, die unwirksam sind. Die tatsächliche Rechtstellung von Anlagenbetreiber gegenüber Solarteur oder von Solarteur gegenüber seinem Lieferanten kann deutlich besser aussehen, als es der Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zunächst erscheinen lässt. 

Rechtsanwalt Thomas Binder

Rechtsanwälte Dr. Binder und Flaig Partnerschaft
Im Solar Info Center, Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 0761/89759271
www.binder-flaig.de
binder@binder-flaig.de